

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kirgisistan

(Kirgisische Republik)

Stand: Oktober 2024

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das kirgisische Heimatstandesamt

oder

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die kirgisische Konsularvertretung
3. eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand sowie der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kirgisistan

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kirgisischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Kirgisistan sind mit Apostille vorzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.